

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (Haupt- und Realschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

vom 22.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 042/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 den Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 11a den Titel „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“.
3. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium
 - zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von je 12 Kreditpunkten,
 - der Bildungswissenschaften im Umfang von 36 Kreditpunkten,
 - der Praxisphase im Umfang von 30 Kreditpunkten,
 - des Projektbandes im Umfang von 10 Kreditpunkten sowie
 - des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 20 Kreditpunkten.

Nähere Angaben zu den Bildungswissenschaften sind in der Anlage 3 a dieser Ordnung, zur Praxisphase und zum Projektband in Anlage 3 b dieser Ordnung geregelt.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
 - (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.
 - (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates für Lehre des Zentrums für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) bestellt. Der Vorschlag des Rates für Lehre des DiZ erfolgt im Einvernehmen mit den am Master of Education Haupt- und Realschule-Studiengang beteiligten Fakultäten.
 - (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangssowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.
Unter den Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den

Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretungen repräsentiert werden.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt.

In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 9 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 7 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

6. In § 11 Abs. (4) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen“ gestrichen.

7. § 11 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

8. In § 13 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

9. In § 17 Abs. (1) Satz 3 werden nach den Worten „(Transcript of Records)“ die Worte „sowie ein Diploma Supplement“ gestrichen.

10. In § 17 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“
11. § 17 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“
12. § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Widerspruchsverfahren
(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss
 - o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - o dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 - und
 - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.
- Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“
13. § 23 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Masterarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 2 Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 20 KP) vorbereitet bzw. begleitet.“

14. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**Anlage 2
Zeugnis**

1. Bei der Anzahl der „Kreditpunkte“ für das „Erste Unterrichtsfach“ wird die Ziffer „9“ ersetzt durch die Zahl „12“.
2. Bei der Anzahl der „Kreditpunkte“ für das „Zweite Unterrichtsfach“ wird die Ziffer „9“ ersetzt durch die Zahl „12“.
3. Bei der Anzahl der „Kreditpunkte“ für das „Projektband“ wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.
4. Bei der Anzahl der „Kreditpunkte“ für das „Masterarbeitsmodul“ wird die Zahl „21“ ersetzt durch die Zahl „20“.

15. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

**Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)**

1. Bei der Anzahl der „Credits“ für das „First subject“ wird die Ziffer „9“ ersetzt durch die Zahl „12“.
2. Bei der Anzahl der „Credits“ für das „Second subject“ wird die Ziffer „9“ ersetzt durch die Zahl „12“.
3. Bei der Anzahl der „Credits“ für das „Module ‘Projektband‘“ wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.
4. Bei der Anzahl der „Credits“ für das „Module Master’s thesis“ wird die Zahl „21“ ersetzt durch die Zahl „20“.

16. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Regelungen für die Bildungswissenschaften

1. Abschnitt „A.“ erhält den Titel „Module“
2. Abschnitt „B.“ wird gestrichen. Der bisherige Abschnitt „C.“ wird zu Abschnitt „B.“.

17. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Regelungen für die Praxisphase und das Projektband

1. In Punkt 1 Abs. (1) wird die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
2. In Punkt 2 Abs. (2) Satz 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.
3. In Punkt 2 Abs. (2) wird die Modultabelle zum „Projektband“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung		Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Modulprüfung
prx566 Projektband	Durchführung des Forschungsprojekts	Projektdurchführung in der Schule und 3 Seminare	10	1 Prüfungsleistung: Portfolio gemäß Regelungen unter 4.2
	Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Forschungsprojekts			

4. In Punkt 3.1 Abs. (1) wird die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
5. In Punkt 4.1 wird Satz 1 gestrichen. Die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung.
6. In Punkt 4.1. wird der neue Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das jeweils benotete Portfolio in den Modulen prx561 und prx562 gemäß Tabelle unter Punkt 2 Abs. 1 besteht aus den nachfolgend aufgeführten inhaltlich miteinander zusammenhängenden Leistungen der verschiedenen Phasen der Praxisphase: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks.“
7. Punkt 4.2 wird wie folgt neu gefasst:
„4.2 Prüfungsleistung des Moduls prx566 Projektband
Das benotete Portfolio im Modul prx566 gemäß der Tabelle unter Punkt 2 Abs. 2 besteht aus den folgenden Leistungen:
 1. Entwicklung und Begründung einer Projektidee und Fragestellung (einschl. methodischem Vorgehen und Ablaufplan des Projekts) mit Darstellung der Relevanz für die schulische Praxis in Form eines Exposé unter Einbezug der Darstellung der Konzeption und Methodik des Projektes im Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen.
 2. Vorstellung, Diskussion und Reflexion des Projektes im Rahmen einer mündlichen Präsentation inklusive visueller Begleitung mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten mit spezifischen Schwerpunktsetzungen gemäß Vorgaben der oder des Prüfenden.“

18. Die Anlage 3 d wird wie folgt geändert:

Modulbeschreibung prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule

Bei „Verknüpft mit den Modulen:“ wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.

19. Die Anlage 3 e wird wie folgt geändert:

Modulbeschreibung prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach

Bei „Verknüpft mit den Modulen:“ wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.

20. Die Anlage 3 f wird wie folgt geändert:

Modulbeschreibung prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach

Bei „Verknüpft mit den Modulen:“ wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.

21. Die Anlage 3 g wird wie folgt geändert:

Modulbeschreibung prx565 Projektband

1. In der Bezeichnung der Anlage 3 g "Modulbeschreibung prx565 Projektband" wird die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
2. Bei "Modulkennziffer/Titel:" wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
3. Bei „Lern-/Lehrform:" wird die Angabe „6 KP |“ hinsichtlich der "Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung" gestrichen.
4. Bei „Lern-/Lehrform“ wird die Angabe „9 KP | Projektdurchführung“ gestrichen.
5. Bei "Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:" wird die Zahl "15" ersetzt durch die Zahl „10“.
6. Bei „Workload“ wird die Zahl „450“ ersetzt durch die Zahl „300“.
7. Bei „Vorlage der Modulbescheinigung:" wird bei „Modulbescheinigung „prx565 Projektband““ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.

22. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

**Anlage 4
Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik**

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
„Die Studierenden eignen sich vertiefte Methodenkompetenzen, Lösungsstrategien und Fähigkeiten an, fachdidaktische Problemstellungen theoriegeleitet und forschungsorientiert zu beschreiben, zu analysieren und in Vermittlungskontexten des fremdsprachlichen Kompetenzaufbaus an der Haupt- und Realschule sprachlich kompetent anzuwenden. Darüber hinaus erwerben sie Fähigkeiten, fachliche Problemstellungen aufgabengeleitet und schulformspezifisch zu didaktisieren.“
2. Der Punkt 4. Besondere Voraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:
„Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Haupt- und Realschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen¹ sowie einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben.“
3. Der Punkt 5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:
„5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ang713 English Language Teaching	Pflicht	1-3 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/KO/TUT/Projekt) und 1 Übung (Sprachpraxis)	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (9 KP) und 1 Portfolio (3 KP)
Gesamt			12	

Fachdidaktik wird im Modul ang713 im Umfang von mindestens 6 KP vermittelt.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben

wird. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Fachdidaktische Masterarbeiten können abweichend von dieser Regelung auf Deutsch verfasst werden. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachterinnen und Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.“

4. Der Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:
 „Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen. Ein Referat/eine Präsentation dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. 15 Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 20 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst ca. 15 Seiten. Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.“

23. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5
Fachspezifische Anlage für das Biologie

Der Abschnitt 2. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird neu gefasst:

„2. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Die Module bio130 und bio121 sind als Pflichtmodule zu belegen.

Modulbezeichnung	Lehveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio130 Humanbiologische Schulversuche	VL, PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	PR
bio121 Lehren und Lernen im Schülerlabor	S	6	1 Prüfungsleistung: 1 unbenotetes Portfolio	S
Gesamt		12		

VL = Vorlesung; S = Seminar; PR = Praktikum“

24. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Anlage 6
Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

Der Abschnitt 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:

„3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
che719* Experimentelle Schulchemie	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Fachpraktische Übung (maximal 7 benotete Versuchsprotokolle)
che752 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik	Pflicht	1 PR, 1 S oder 2 S	6	1 mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder 1 Klausur (max. 120 Min.)
Gesamt			12	

PR = Praktikum, S = Seminar

*Zur Gewährleistung der Sicherheit im Chemieunterricht der Praxisphase muss das Modul che719 im ersten Mastersemester belegt werden.“

25. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7
Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik

Der Abschnitt 3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:

„3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema013 Anwendungen in der Elementarmathematik	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
ema016 Ausgewählte Aspekte der Mathematikdidaktik in der Sekundarstufe I	Pflicht	1 S	6	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Referat (ca. 90 Min.) und 1 schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 4 Leistungen*)
Gesamt			12	

V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

*Die Leistungen im Portfolio sind zum Beispiel ein Impulsbeitrag (durch Präsentation mit Audiospur, Erklärvideo, Word- Press Blog o. Ä.), moderierte Aufgabenstellungen für das Seminar, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 5 Seiten

ODER

Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und technische Aufarbeitung eines kleinen didaktischen Experiments.“

26. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das Fach Theologie und Religionspädagogik

1. Punkt 2. wird wie folgt neu gefasst:

„2. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen¹	KP	Prüfungsleistungen
the319 Mastermodul: Bibelwissenschaft (AT oder NT)	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	1 Prüfung aus den Prüfungsarten: Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Leistungen
the339 Mastermodul: Kirchengeschichte	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	1 Prüfung aus den Prüfungsarten: Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Leistungen
the349 Mastermodul: Systematische Theologie	Wahlpflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	1 Prüfung aus den Prüfungsarten: Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Leistungen
the369 Mastermodul: Religionspädagogik	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	1 Prüfung aus den Prüfungsarten: Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio mit max. 5 kleineren Leistungen
Gesamt			12	

Fachdidaktik wird im berufsspezifischen Pflichtmodul the369 vermittelt. Daneben ist eines der drei Wahlpflichtmodule (the319, the339, the349) zu belegen.

Die Regelungen für die Praxisphase und das Projektband sind der Anlage 3b zu dieser Ordnung zu entnehmen.“

2. Punkt 3. wird wie folgt neu gefasst:

„3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

¹ Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der der Lehrveranstaltungen entspricht.

Die Modulprüfungen werden nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO (Arten der Modulprüfungen) abgehalten. Sie sollen in verschiedenen Prüfungsformen abgelegt werden. Mindestens ein Modul ist mit einer Hausarbeit abzuschließen. Die Prüfungsleistungen sind unter den erhöhten Anforderungen des Masterstudiengangs zu bewerten und sollen der persönlichen Profilbildung dienen.

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Ein Referat dauert 30 bis 45 Minuten und die dazugehörige Ausarbeitung hat in der Regel einen Umfang von zehn Seiten. Eine Hausarbeit hat den Umfang von maximal 20 Seiten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.“

27. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9
Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
„Ziel des Studiums im Fach Deutsch – Master of Education (Haupt- und Realschule) ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse in der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen. Der Studiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen Bachelorstudiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen können sprachliche Phänomene und literarische Texte selbstständig und methodisch geleitet analysieren, historisch und systematisch einordnen und auf aktuelle germanistische Forschungsfragen beziehen. Im Studiengang werden diese Fachkenntnisse weiter vertieft. Ferner werden im Studiengang die berufsspezifischen Forschungs- und Lehrmethoden mit konkretem Schulbezug vermittelt, auch im Bereich schulbezogener bzw. fachdidaktischer Forschung. Abschlussarbeiten können in Rahmen-Forschungsprojekte eingebunden werden, die im Bereich der fachdidaktischen Lehr-Lern- und Lehrkräftebildungsforschung im Institut durchgeführt werden.“
2. Der Punkt 5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:
„5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ger771 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
ger805 Sprach- und literaturwissenschaftliches Vertiefungswissen für Lehramtsstudierende	Pflicht	1 VL (sprachwissenschaftlich; 1 SWS) und 1 VL (literaturwissenschaftlich; 1 SWS) oder 1 SE und 1 VL (sprach- oder literaturwissenschaftlich)	6	2 Prüfungsleistungen: 2 Klausuren (je 45 Minuten) oder 1 Klausur (45 Minuten) und 1 mündliche Prüfung (30 Minuten)
Gesamt			12	

Die Module ger771 und ger805 sollen jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Im Modul ger771 dauert die mündliche Prüfung 25 Minuten. Die Klausur dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars. Die Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.

Die Klausuren zu den Vorlesungen des Moduls ger805 dauern jeweils 45 Minuten, die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

Wenn das Projektband in der Germanistik absolviert wird, sollen die Module ger771 und ger805 vor dem Projektband und in einem Semester absolviert werden.“

28. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

1. In Punkt 2 wird folgender Modulkatalog neu eingefügt:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ges178 Geschichtsunterricht an Haupt- und Realschulen	Pflicht	2 SE	12	1 Referat o. 1 Hausarbeit o. 1 Portfolio o. 1 Seminararbeit o. 1 mdl. Prüfung
gesamt			12	

2. Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert 45 bis 60 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von ca. 20 Seiten.

Eine Hausarbeit umfasst 20 bis 25 Seiten.

Ein Portfolio umfasst maximal vier kleinere Leistungen (z. B. mdl. Präsentation von ca. 15 Minuten, Rechercheauftrag, Thesenpapier, Rezension, Abstract, Quelleninterpretation, Essay). Der Zuschnitt des Portfolios wird spätestens in der ersten Veranstaltungswoche in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.

Eine mündliche Prüfung dauert ca. 40 Minuten.“

29. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Anlage 11
Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

In Punkt 5. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
kum745 Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus bildungstheoretischer und fachwissenschaftlicher Perspektive	Pflicht	2 V / S / Ü	6	1 praktisch-theoretische Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
Kum746 Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus künstlerisch praktischer Perspektive	Pflicht	2 Ü	6	1 Portfolio
Gesamt			12	

30. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil

1. Die Überschrift 5. wird wie folgt neu gefasst:

„M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule“.

2. Der Punkt M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:

„Das Modul mkt715 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls mkt711 belegt werden. Nur in Ausnahmefällen kann das Modul in Absprache mit den Lehrenden vorgezogen werden.“

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt711 Konzeptionen der Textildidaktik	Pflicht	1 S	6	1 Hausarbeit
mkt715 Textile Praxis in der Haupt- und Realschule	Pflicht	2 Ü mit W	6	Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen
Gesamt			12	

W = Werkstattkurs“

3. In Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen werden die ersten beiden Absätze wie folgt neu gefasst:

„Eine Hausarbeit bedarf eines Exposés von ca. 4.000 Zeichen (entspricht knapp 2 Seiten) Fließtext und einer Ausarbeitung von minimal 30.000 bis maximal 37.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten) Fließtext; dazu kommt bei Hausarbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.“

Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung (im Umfang von mindestens 60, maximal 80 Minuten) erfolgt vor dem Hintergrund schulischer Anforderungen an textile bzw. ästhetische Praxis durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung (mindestens 15, maximal 20 Minuten) und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden (themengebunden in Form von Inputs, Arbeitsblättern, Tutorials, Materialproben o. Ä.) sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen (mindestens 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen – entspricht ca. 5 bis 6 Seiten – Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation).“

4. Es wird folgender neuer Punkt „7. Masterarbeit“ eingefügt:

„7. Masterarbeit

Die Masterarbeit kann im Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten geschrieben werden. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird. Im Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten ist dafür ein Kolloquium vorgesehen.“

31. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

Der Punkt 4. Musik mit dem Berufsziel Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:

„4. Musik mit dem Berufsziel Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus 813 Musikpraxis	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht und 1 Ü Ensembleleitung oder Chorleitung und 1 Ü Musiktheaterproduktion	6	2 Prüfungsleistungen 1 fachpraktische Prüfung Instrumentalspiel*/ Gesang / Sprechen (20 Min.) und 1 fachpraktische Prüfung Ensembleleitung oder Chorleitung
mus823 Fachwissenschaft und Didaktik	Pflicht	2 S Musikpädagogik (Pflicht) und 1 S Kulturgeschichte der Musik / Gender oder 1 S Systematische Musikwissenschaft oder 1 S Musik der Welt oder 1 S Musik und Medien oder 1 S Musik, Szene, Theater	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat (15 bis 30 Minuten plus anschließende Diskussion) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (2 bis 6 Teilleistungen) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt			12	

* Es sind zwei Instrumente nachzuweisen. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung. Grundkenntnisse im Gitarrenspiel (ggf. als drittes Instrument) müssen nachgewiesen werden.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Themas der Arbeit.“

32. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

Anlage 14
Fachspezifische Anlage für das Fach Niederländisch

1. Punkt 5. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:

„5. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ned751 Fachdidaktik Niederländisch	Pflicht	1 S, 1 UE Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	12	1 Hausarbeit
Gesamt			12	

Fachdidaktik wird im Umfang von 9 Kreditpunkten vermittelt.“

2. Der Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Hausarbeit umfasst maximal 25 Seiten und ist in der Regel in niederländischer Sprache zu schreiben.

Zur Notenverbesserung kann innerhalb der Regelstudienzeit maximal eine bereits bestandene Prüfung wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

Die Masterarbeit kann im Fach Niederländisch geschrieben werden. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird. Die Masterarbeit ist in niederländischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.“

33. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

Anlage 15

Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung

1. Die Überschrift „2. Ökonomische Bildung mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule“ wird geändert in „2. Ökonomische Bildung Lehramt Haupt- und Realschule“.

2. Der Punkt „2. Ökonomische Bildung Lehramt Haupt- und Realschule“ wird wie folgt neu gefasst:

„Es sind die Mastermodule „ökb713 Planung und Gestaltung von Unterricht in der ökonomischen Bildung“ und „ökb714 Diagnostik und Evaluation in der ökonomischen Bildung“ zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ökb713 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung	Pflicht	2 SE mit internetgestützten Anteilen	6	1 Modulprüfung: 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb714 Theorie und Praxis des Wirtschaftsunterrichts	Pflicht	2 SE mit internetgestützten Anteilen	6	1 Modulprüfung: 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
Gesamt			12	

3. Unter „4. Masterarbeitsmodul“ wird in Abs. 1, Satz 2 in Satzteil „Kolloquium mit 3 KP“ die Zahl „3“ geändert auf „2“.

34. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

Anlage 16
Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

Der Abschnitt 5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule wird wie folgt neu gefasst:

„5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy410 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat von ca. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von ca. 20 Seiten
phy425 Physikdidaktische Forschung für die Praxis b	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat von ca. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von ca. 20 Seiten
Gesamt			12	

VL = Vorlesung, UE = Übung“

35. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

Anlage 17
Fachspezifische Anlage für das Fach Politik

1. Die Modultabelle unter Punkt 2 wird ersetzt durch:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Prüfungsleistungen
sow812 Politische Bildung und Sozialisation für M.Ed. Haupt- und Realschule	Pflicht	2 SE oder 1 SE und 1 Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Präsentation mit Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio
sow261 Internationale Beziehungen	Pflicht	1 V und 1 Ü oder 1 VL und 1 SE oder 1 VL und 1 Tutorium	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung

2. Unter der Modultabelle wird als neue Überschrift eingefügt: „3. Arten der Modulprüfungen“.

3. Die bereits vorhandenen Angaben zu den Prüfungsleistungen werden unter dieser Überschrift aufgeführt.

4. Nach den Angaben zur Prüfungsform „Portfolio“ werden folgende Definitionen eingefügt:
 „Klausur: Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

Referat: Ein Referat besteht aus einem mündlichen Vortrag (Dauer: 20 - 30 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung mit einem Umfang von 10 bis 15 Seiten.

Mündliche Prüfung: 20 bis 30 Minuten“.

36. Die Anlage 18 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 18
Fachspezifische Anlage für das Fach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Haupt- und Realschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschulen (12 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo780 Fachdidaktische Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Psychomotorik	6	2 benotete Teilleistungen
spo790 Fachwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule	Pflicht	2 SE Fachwissenschaft	6	2 benotete Teilleistungen
Gesamt			12	

SE = Seminar

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige, aktive Teilnahme an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des Moduls spo780 Fachdidaktische Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-HR Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten

Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Freiversuch

In den Modulen spo780 Fachdidaktische Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule und spo790 Fachwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule ist ein Freiversuch nicht möglich.

5. Definition von Prüfungsleistungen

Modul spo780 Fachdidaktische Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule

Prüfungsleistung: 2 benotete Teilleistungen

1 SE Fachdidaktik: Klausur (60 Minuten)

1 SE Psychomotorik: Lehrprobe (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten Text)

Modul spo790 Fachwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule

Prüfungsleistung: 2 benotete Teilleistungen

Jeweils benotete Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Referat (jeweils 5-10 Seiten Text)

Übungsaufgaben sind semesterbegleitende schriftliche Aufgabenstellungen im Kontext der Lehrveranstaltung.

Eine Lehrprobe ist eine 30 bis 45 Minuten umfassende Demonstration einer Unterrichtsstunde unter Einbezug einer Lerngruppe. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst eine Planung sowie eine Reflexion der Unterrichtsstunde.

6. Masterarbeitsmodul im Fach Sport

Das Masterarbeitsmodul umfasst 20 KP:

Masterarbeit 18 KP

begleitendes Kolloquium 2 KP

37. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung und Vertiefung der in einem Bachelorstudium gewonnenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Bereich der technischen Bildung. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

- Interesse an technischer Bildung;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen;
- Pädagogische, fachdidaktische und lernpsychologische Kenntnisse.

3. Besondere Voraussetzungen

Einweisung in die Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen (Maschinschein).

4. Regelungen zu Prüfungsleistungen und aktiver Teilnahme

(1) Prüfungsleistungen

Die Seminararbeit umfasst eine Erläuterung der Vorgehensweise bei der Anfertigung eines Werkstückes, einer maschinellen Einrichtung, einer elektronischen oder digitalen Schaltung, eines Modells, eines technischen Experiments sowie die dazu gehörende Dokumentation. Die Seminararbeit kann im Sinne eines technischen Pflichtenheftes angefertigt werden.

Die Prüfungsleistung „Portfolio“ umfasst in der Regel sechs Leistungen. Kombinationen der Modulprüfungen, wie in §12, Abs. 1, Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 des Allgemeinen Teils festgehalten, werden hierbei ausgeschlossen. Leistungen im Rahmen eines „Portfolio“ können die Arbeit in den Werkstätten, eine Erstellung von Unterrichtssequenzen, Arbeit in Lehr-Lern-Laboren, eine Entwicklung theoretischer Konzepte, der Aufbau von Experimentalstationen, Inputstatements, Literaturrecherchen, Beantwortung von Lernfragen, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Ähnliches sein.

(2) Aktive Teilnahme

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 (5) MPO Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson und ggf. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaft einzubeziehen.

Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden transparent dargestellt; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen.

Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, schriftliche Vorbereitung, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o.Ä.

Es kann in Lehrveranstaltungen zusätzlich auch vereinbart werden, dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende. Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem bis maximal drei Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein so ist der wichtige Grund gegenüber dem Dozenten/der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen. Bei Blockseminaren gilt anteilig maximal 6 Stunden. Das Fehlen an einem Sitzungstermin ist, unabhängig davon, wodurch das Fehlen zustande gekommen ist, durch eine angemessene Ersatzleistung auszugleichen.

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

5. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Haupt- und Realschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
tec321 Nutzbarmachung didaktischer Forschung für technische Lehr-Lernprozesse	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder 1 Seminararbeit (max. 10 Seiten)
tec322 Aktuelle Inhalte und Themen des Technikunterrichts	Pflicht	2 SE	6	1 Seminararbeit (max. 10 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Leistungen)
Gesamt			12	

38. Die Anlage 20 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 20
Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen**

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Haupt- und Realschule) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Haupt- und Realschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten und Perspektiven für die pädagogische, didaktische und bildungswissenschaftliche Forschung zu eröffnen.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Fachdidaktik/Fachwissenschaft

Die folgenden Module sind von allen Studierenden zu belegen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi340 Praktische Philosophie – Ethik, Recht Gesellschaft	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei Leistungen (gem. Punkt 4)
phi350 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei Leistungen (gem. Punkt 4)
Gesamt			12	

SE: Seminar

Bei dem Modul phi340 handelt es sich um ein fachwissenschaftliches, bei dem Modul phi350 um ein fachdidaktisches Modul.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

a) Ein Portfolio kann folgende Prüfungsleistungen (auch mehrfach) enthalten:

Schriftliche Leistungen:

- (Ergebnis-)Protokoll, Sitzungsausarbeitung, Essay, Begriffsdefinition, Recherche, Rezension, Exzerpt oder Unterrichtsentwurf (3-4 Seiten)
- Test (Bearbeitung von Fragen zum Seminarinhalt unter Aufsicht) (15-20 Minuten)

Leistungen mit einem mündlichen und einem schriftlichen Anteil:

- Referat (10-15 Minuten) mit Thesenpapier oder Handout (1-2 Seiten)

Mündliche Leistungen:

- Referat (10-15 Minuten) mit anschließender Diskussion (ohne Thesenpapier/Handout)
- mündliche Kurzprüfung (10-15 Minuten)

Praktische Leistungen:

- Praktische Übung (z.B. Standbildbau, Erprobung/Entwicklung einer präsentativen Unterrichtsform/ Methode o.Ä.) mit Reflexion/Analyse

Der Gesamtumfang der Portfolioleistungen in einem Modul richtet sich nach dem Umfang/Workload des jeweiligen Moduls.

Die oben genannten Leistungen können durch praktische Leistungen ergänzt oder ersetzt werden. In diesem Fall sind Umfang und/oder Anzahl der schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen entsprechend anzupassen.

Der Anteil der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsanteile ist variabel und wird den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters mitgeteilt.

b) Eine Hausarbeit hat einen Umfang von 10-12 Seiten; ein Referat dauert 20-25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6-8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15-20 Minuten.

Bis zum Masterabschluss ist mindestens eine Modulprüfung in der Form *Hausarbeit* zu absolvieren. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

39. Die Anlage 21 wird wie folgt geändert:

Anlage 21

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschule“ wird der erste Absatz neu gefasst:
„Das Studium im Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen unterteilt sich in einen Pflicht- (Tabelle 1) und einen Wahlpflichtbereich (Tabelle 2). Im Pflichtmodul inf701 Didaktik der Informatik II werden 6KP erworben.“
2. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschule“ wird die Überschrift der Tabelle 1 geändert in „Tabelle 1: Pflichtmodul“.
3. In der „Tabelle 1: Pflichtmodul“ wird das Modul „inf714 Spezielle schulrelevante Themen der Informatik“ gestrichen. Die Zahl „9“ unter „Gesamt“ wird in „6“ geändert.
4. Unterhalb der „Tabelle 1: Pflichtmodul“ wird ein neuer Absatz eingefügt:
„Im Wahlpflichtbereich des Master of Education für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind 6 KP zu erwerben. Ziel dieses Bereichs ist die Vermittlung spezieller und vertiefter Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Informatik und ihrer Anwendungen. Zur Wahl stehen die nachfolgend aufgeführten Module der Theoretischen, Praktischen, Angewandten und Technischen Informatik sowie zum Thema Informatik, Mensch und Gesellschaft aus den Tabellen 2 bis 6, sofern sie nicht bereits im Bachelor gewählt wurden. Alternativ kann eines der Module inf803 Spezielle Themen der Informatik I oder inf804 Spezielle Themen der Informatik II (je 6 KP; Prüfungsleistung: fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur) gewählt werden.“

5. Unter „3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt- und Realschule“ werden die Tabellen 2 bis 6 neu eingefügt:

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (Praktische Informatik)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf010 Rechnernetze	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf009 Praktikum Datenbanken	Wahlpflicht	1 Ü	6	Fachpraktische Übung

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Technische Informatik)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf201 Technische Informatik	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf202 Praktikum Technische Informatik	Wahlpflicht	1P	6	Portfolio
inf207 Grundlagen der Elektrotechnik	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule (Theoretische Informatik)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf401 Grundlagen der Theoretischen Informatik	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf403 Kryptologie	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule (Angewandte Informatik)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf521 Medizinische Informatik	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf530 Künstliche Intelligenz	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf600 Wirtschaftsinformatik I	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur
inf608 eBusiness	Wahlpflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

Tabelle 6: Wahlpflichtmodule (Informatik, Mensch und Gesellschaft)

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf851 Informatik und Gesellschaft	Wahlpflicht	Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Veranstaltungsformen: VL, UE, SE	6	Portfolio
wir806 Informationstechnologierecht	Wahlpflicht	1V 1S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

6. „4. Regelungen zu den Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Bei Prüfungen können Freiversuche gemäß §16 Abs. 5 dieser Ordnung in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine im ersten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.
- (2) Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten.
- (4) Eine Hausarbeit umfasst in der Regel höchstens 25 Seiten.
- (5) Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von der Regel höchstens 12 Seiten.
- (6) Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Leistungen. Als Leistungen sind u.a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 15 Min.), schriftlicher Kurztest (max. 60 Min.), Kurzreferat (max. 15 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgaben, Projektbericht und Protokoll. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 nicht überschreiten.
- (7) Fachpraktische Übungen (gemäß §12 Absatz 9) können eine mündliche Kurzprüfung oder eine Projektpräsentation beinhalten.
- (8) Die Prüfungsform „Projekt“ besteht in der informationstechnischen Realisierung einer Projektaufgabe einschließlich
- einer Präsentation im Umfang von etwa 30 Minuten,
 - einer Dokumentation (ggf. mit Zwischenergebnissen) und
 - einem Abschlussgespräch im Umfang von etwa 30 Minuten.
- (9) Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann durch sogenannte Bonusleistungen um maximal eine Teil-Notenstufe (0,3 bzw. 0,4) verbessert werden. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie für das Portfolio beschrieben werden. Die Regeln für die Bonusleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungszeit bekannt gegeben. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann.
- (10) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmenden des Moduls, das zum Beispiel der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören bis zu drei weitere Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch), darunter auch eine Präsentation. Abweichend davon kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.“

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 Allgemeine Regelungen

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkte 3 sowie 13 bis 21 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.2 zu Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 22 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.3 zu Anlage 5: Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 23 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.4 zu Anlage 6: Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

(1) Abweichend von Ziff. 1. gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 24 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.5 zu Anlage 7: Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.6 zu Anlage 8: Fachspezifische Anlage für das Fach Theologie und Religionspädagogik

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 26 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.7 zu Anlage 9: Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 27 Unterpunkt 2 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.8 zu Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 28 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen zeitlich begrenzt bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.9 zu Anlage 11: Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 29 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.10 zu Anlage 12: Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 30 Unterpunkt 2 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.11 zu Anlage 13: Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 31 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.12 zu Anlage 14: Fachspezifische Anlage für das Fach Niederländisch

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 32 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.13 zu Anlage 15: Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 33 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.14 zu Anlage 16: Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.15 zu Anlage 17: Fachspezifische Anlage für das Fach Politik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 35 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis längstens Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Bereits nach bisheriger Fassung der Prüfungsordnung absolvierte Module behalten nach Maßgabe der Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module (Anlage zu dieser Änderungsordnung) ihre Gültigkeit. Für bereits begonnene, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossene Module gilt S. 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.

2.16 zu Anlage 18: Fachspezifische Anlage für das Fach Sport

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul spo550 behält seine Gültigkeit.

2.17 zu Anlage 19: Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gilt Punkt 19 Unterpunkt 5 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.18 zu Anlage 20: Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen

Abweichend von Ziff. 1 gilt Punkt 38 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.19 zu Anlage 21: Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 39 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

Anlage: Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module**Überführung nach bisherigen Regelungen erbrachter Module**

Für die nachfolgend aufgeführten, bereits nach bisherigen Regelungen erbrachten Module wird durch das Akademische Prüfungsamt bei Studierenden, die nach den ab Wintersemester 2022/23 geltenden Regelungen studieren, eine Überführung wie folgt vorgenommen:

Fach / Studienbereich	Modulbezeichnung bis SS 2022	KP bis SS 2022	Modulbezeichnung ab WS 2022/23	KP ab WS 2022/23	Überführung
Projektband	prx565 Projektband	15	prx566 Projektband	10	prx565 wird überführt in prx566
Masterarbeitsmodul	mam Masterarbeitsmodul	21	mam Masterarbeitsmodul	20	mam (21 KP) wird überführt in mam (20 KP)
Anglistik	ang702 English Language Teaching	9	ang713 English Language Teaching	12	ang702 wird als Teilleistung überführt in ang713.
Chemie	che755 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik für HR und WiPäd	9	che719 Experimentelle Schulchemie	6	che755 wird überführt in che719.
Germanistik	ger800 Fachdidaktik mit fachwissenschaftlichen Anteilen	9	ger711 Fachdidaktik	6	Die Teilleistung Didaktik (Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur) des Moduls ger800 wird überführt in ger711.
			ger805 Sprach- und literaturwissenschaftliches Vertiefungswissen für Lehramtsstudierende	6	Die Teilleistung Fachwissenschaft (Klausur oder Portfolio) des Moduls ger800 wird als Teilleistung entsprechend des absolvierten Inhaltsbereichs in ger805 überführt.
Ökonomische Bildung	ökb712 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung	9	ökb713 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung	6	ökb712 wird überführt in ökb713.
Politik	sow811 Politische Bildung und Sozialisation	9	sow812 Politische Bildung und Sozialisation für M.Ed. Haupt- und Realschule	6	sow811 wird überführt in sow812.
Sport	spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule	9	spo780 Fachdidaktische Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule	6	Die Teilleistungen Didaktik und Psychomotorik des Moduls spo550 werden überführt in spo780.
			spo790 Fachwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter	6	Die Teilleistung Fachwissenschaft des Moduls spo550 wird überführt in spo790.

			Haupt- und Realschule		
Technik	tec320 Fachdidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz	9	tec322 Aktuelle Inhalte und Themen des Technikunterrichts	6	tec320 wird überführt in tec322.
Werte und Normen	phi360 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	9	phi350 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	6	phi360 wird überführt in phi350.